

Satzung

des

Contra Eierfabrik Oranienburg e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Contra Eierfabrik Oranienburg“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Oranienburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin einzutragen. Danach lautet der Vereinsname: „Contra Eierfabrik Oranienburg e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie des Umweltschutzes (§52 Abs.2 Nr. 8 Abgabenordnung). Der Satzungszweck soll insbesondere erfüllt werden durch:
 - a. Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - b. Verbreitung von Kenntnissen über die Massentierhaltung,
 - c. öffentliche Aktionen, welche die Vereinsziele unterstützen, insbesondere Demonstrationen und Informationsveranstaltungen in der Stadt Oranienburg und ihren Ortsteilen. Dabei wird die verfassungsmäßige Ordnung nicht gestört,
 - d. finanzielle und inhaltliche Beteiligung an Verfahren, auch juristischen, gegen die Genehmigung von Anlagen zur Massentierhaltung im Stadtgebiet Oranienburgs durch finanzielle Unterstützung von Umweltverbänden oder das direkte Beauftragen von juristischen Personen in Klageverfahren,
 - e. Beauftragung und Begleitung von Gutachten zum Zwecke der Förderung des Schutzes von Natur, Umwelt und Gesundheit der Menschen,
 - f. die politische Meinungsbildung, sofern sie der Vermittlung der Ziele des Vereins dient und ggf. unterstützt.
- (2) Der Verein will in partnerschaftlichem Verhältnis mit allen, die diese Ziele ebenfalls anstreben, zusammenarbeiten. Er möchte daran mitwirken, öffentliche und private Aktivitäten, die auf diese Ziele ausgerichtet sind, zu unterstützen und zu fördern. In diesem Sinne wird er selbst Aufgaben eigenverantwortlich übernehmen und, wo sinnvoll, koordinierend und informierend tätig werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf durch seine Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten Einnahmen erzielen, die er wiederum zur Förderung des Vereinszwecks einsetzt. Er verfolgt jedoch nicht die Absicht der Gewinnerzielung.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft sind ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Antrag und die positive Entscheidung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand erforderlich.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft. Ein abgelehnter Aufnahmeantrag bedarf keiner Begründung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zu erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsvorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. Für die Höhe der jeweiligen Jahresbeiträge ist die jeweilige Beitragsordnung maßgebend.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
dem/der Vorsitzenden,
dem/der ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/der Schriftführer/in,
dem/der Kassier/in,
einem oder mehreren Beisitzern.
- (2) Vorstand können nur ordentliche Mitglieder werden.
- (3) Der/die Vorsitzende, der/die erste und zweite stellvertretende Vorsitzende bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne von §26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei Personen des gesetzlichen Vorstandes gemeinsam vertreten.

- (4) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen wurden.
- (5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung (inkl. Aufstellung der Tagesordnung) und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Vorbereitung und Vorlage des Wirtschaftsplans, Buchführung, Jahresbericht
 - d. Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
 - e. Festlegung der Strategie zur Durchführung der satzungsgemäßen Aktivitäten des Vereins
- (6) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, gerechnet ab dem Tag der Wahl gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. In der Mitgliederversammlung ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand eine kommissarische Besetzung aus den Reihen der Vereinsmitglieder bis zur nächsten regulären Neuwahl des Vorstandes vornehmen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Versammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen beauftragt wird. Sie hat innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.
- (3) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von vier Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Wahl und Abwahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen
 - c. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenabschlusses sowie der Kassenprüfung
 - d. Erteilung der Entlastung für den Vorstand
 - e. Vorschläge für die Ausgestaltung der Arbeit des Vereins
 - f. Beschluss über Satzungsänderungen
 - g. Festlegung der Höhe und Zahlweise der Mitgliedsbeiträge
 - h. Beschluss über die Auflösung des Vereins
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Vorsitzende hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu

geben. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.

- (6) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind Mitglieder, soweit diese rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszweckes oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- (9) Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Entscheidungsprotokoll zu führen. Das Protokoll ist von zwei Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen.

§9 Kassenprüfung

- (1) Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes.

§11 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, ist die Wirksamkeit der Satzung insgesamt hiervon nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame zu ersetzen.

§12 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung wurde am **12.06.16** in Oranienburg in der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.12.17 beschlossen.